



Auszug aus der Niederschrift über die 14. Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses

Sitzungsdatum: Dienstag, den 28.09.2021
Beginn: 16:00 Uhr
Ende: 18:55 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Alten Rathauses in Langenzenn,
Prinzregentenplatz 1

Öffentlicher Teil

4.1. Kläranlage Langenzenn; hier: Sachstandsbericht zur Ortsbesichtigung

Sachverhalt:

Die Kläranlage Langenzenn wird in nicht öffentlicher Sitzung, Tagesordnungspunkt 1, besichtigt. Im Rahmen der Führung werden die Neuerungen erläutert.

Maßnahmen / Anschaffungen:

- neuer Transporter
- Einbau Kanalrechenanlage für am RÜ 7 „Wasenmühle“
- Erstellung eines Betriebs- und Organisationshandbuchs
- Austausch der SPS (Steuerungsanlage Systemtechnik) der Kläranlage ca. 200.000 €
- Erneuerung von Pumpen und Maschinen nach Bedarf
- Anpassung der Zulaufpumpen und der Rechen- und Kompaktanlage für den neuen Wasserrechtsbescheid (Mischwasserzufluss von $Q_m = 145$ l/s) ab 2024 (Planung)
- Update für das Prozessleitsystem ca. 15.000 Euro.

Ausblick:

Aufgrund des neuen Wasserrechtsbescheids sind verschiedene Sanierungsmaßnahmen in der gesamten Kläranlage notwendig. Das Ingenieurbüro Miller hat diese Maßnahmen bereits im 10-Jahresplan aufgenommen und finanziell berücksichtigt.

Demnach muss die Kläranlage künftig für einen Mischwasserzufluss von $Q_m = 145$ l/s ausgebaut werden. Die Planungen werden derzeit erstellt und sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Ausbaumaßnahmen sind bis Ende 2023 abzuschließen. Für 2022 ist die Installation von Solarpaneelen auf dem Dach des Geräteunterstandes und dem Dach des Maschinenhauses der Klärschlammpresse geplant.

Die Gesamtinvestition beläuft sich auf voraussichtlich 3,5 Mio. Euro.

Bilder aus der Kläranlage liegen der Niederschrift als Anlage 1 bei.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

4.2. Freiflächenphotovoltaik-Anlage Langenzenn; hier: Sachstandsbericht zur Ortsbesichtigung

Sachverhalt:

Das Gremium besichtigt in nicht öffentlicher Sitzung, Tagesordnungspunkt 2, die Örtlichkeit.

Die Freiflächenphotovoltaikanlage wird nun seit 10 Jahren trotz sinkender Einspeisevergütungen wirtschaftlich betrieben.

Es wurden bisher 23 Millionen Kilowattstunden in das Netz eingespeist. Die Vertragslaufzeit wurde auf 20 Jahre festgelegt. Eine zweimalige einseitige Verlängerungsoption beträgt jeweils 5 Jahre. Es war vorgesehen, die Module nach ca. 20 Jahren zu recyceln. Aufgrund des Material wird jedoch vermutet, dass die Module auch noch länger nutzbar sind.

Es wurde eine Rückbauverpflichtung bzw. Übernahme nach Ablauf der Vertragslaufzeit oder bei vorzeitiger Beendigung festgelegt.

In 2021 wurde eine Grünpflegemaßnahme durchgeführt. Teilbereiche werden extensiv gemäht und das Mähgut abgefahren. Es lässt sich mittlerweile eine größere Artenvielfalt feststellen. Die Bereiche um die Solarpaneele werden intensiv gepflegt (gemulcht und das Material bleibt liegen) dort ist die Vegetation etwas artenärmer. In Absprache mit dem Naturamt ist geplant, weitere Maßnahmen zu ergreifen. (Totholz-, Stein- und Sandhaufen als Lebensräume für Insekten und Kleintiere sollen angelegt werden.)

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

4.3. Provisorische Wegefläche am Hardgraben (Hochbehälter); hier: Beschlussfassung zur Ortsbesichtigung

Sachverhalt:

Die Örtlichkeit wurde in nicht öffentlicher Sitzung, Tagesordnungspunkt 3, besichtigt. Die Verwaltung teilt mit, dass die Wegeflächen Fl.-Nrn. 1773, 1774, 1758 und 1762, Gemarkung Langenzenn öffentlich gewidmet sind. Die übrigen Flächen befinden sich in privatem Eigentum der Stadt und im Eigentum Dritter (Fl.-Nrn. 1728, 1755, 1755/2 und 1757, Gemarkung Langenzenn).

Da der provisorisch hergestellte Weg, sowie die Lagerfläche auf den privaten Grundstücken, wegen des Abschlusses der Baumaßnahmen nun nicht mehr benötigt wird, wäre der Rückbau zu fordern.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beauftragt die Verwaltung, den Nutzer anzuschreiben und den Rückbau zu fordern.

einstimmig beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 0

5. Bauleitplanung

5.1. Antrag zur Ausweisung eines Gewerbegebietes auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1294 und 1295, Gemarkung Horbach zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, hier: Meinungsabfrage der Fraktionen

Sachverhalt:

Der Antrag zur Ausweisung eines Gewerbegebietes auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1294 und 1295, Gemarkung Horbach zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wurde in der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 21.07.2021 vorgestellt.

Der Tagesordnungspunkt wurde vertagt und zur Beratung an die Fraktionen gegeben.

Eine erneute Behandlung soll im Anschluss der Beratung stattfinden.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass der Grundsatzbeschluss zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen hier nicht zum Tragen kommt, da es sich bereits um eine im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche mit engen Bezug um Bioenergiezentrum handelt. Eine zusätzliche „Wegnahme“ von landwirtschaftlichen Flächen aus dem Flächennutzungsplan würde demnach nicht stattfinden.

Die Verwaltung unterbreitet dem Ausschuss folgende Vorschläge:

Vorschlag 1:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beauftragt die Verwaltung, für die Grundstücke Fl.-Nr. 1294 und 1295, Gem. Horbach die Aufstellung einer Bauleitplanung zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage gemäß den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu prüfen.

Die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes (Planungskosten etc.) und evtl. weitere im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren anfallen Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

Vorschlag 2:

Der Antrag wird vertagt, bis über eine Änderung oder Neufassung des Grundsatzbeschlusses zu Freiflächenphotovoltaikanlagen beraten wurde.

Vorschlag 3:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt, den Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Gewerbegebietes zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage abzulehnen

Die Fraktionen werden um Meinungen gebeten und äußern sich wie folgt:

Die FDP-Stadtratsfraktion sowie die Stadtratsfraktion Bündnis90/DIEGRÜNEN sprechen sich für den Antrag zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage aus.

Die Stadtratsfraktion Freie Wähler sind gegen den Antrag. Die CSU-Stadtratsfraktion spricht sich nicht gegen den Antrag aus, sind jedoch gegen eine übermäßige Flächenversiegelung. Die Fraktionsvertreter im Bauausschuss teilen mit, dass der Antrag zurückgestellt werden sollte, bis absehbar ist, ob im Ortsteil Keidenzell durch den Antrag auf Errichtung einer Gewächshausanlage eine erhöhte Flächenversiegelung vorgenommen wird.

Die SPD-Stadtratsfraktion spricht sich ebenfalls für eine Zurückstellung aus. Die Vertreter der Fraktion sind der Meinung, dass vor Entscheidung einzelner Anträge der Grundsatzbeschluss zu Freiflächenphotovoltaikanlagen im gesamten Stadtgebiet gefasst werden sollte.

Die Fraktionen konnten sich noch nicht mehrheitlich darüber einig werden, ob eine Änderung oder Neufassung eines Grundsatzbeschlusses vor der Behandlung des vorliegenden Antrags beschlossen werden soll oder ob der Antrag losgelöst vom Grundsatzbeschluss zu betrachten ist.

Der Ausschuss ist mehrheitlich der Meinung, dass der Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung vertagt werden soll.

Beschluss

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt, den Antrag zu vertagen und in der nächsten Bau-, Umwelt und Verkehrsausschusssitzung zu behandeln.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

5.2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Am Bahnhof"; hier: Änderung des Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat am 09.01.2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Am Bahnhof“ gefasst, um dabei eine geordnete städtebauliche Entwicklung / Bebauung in diesem Bereich (siehe Anlage- Lageplan Geltungsbereich) zu erzielen. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich im Mitteilungsblatt bekanntgemacht. Ein entsprechendes Bauleitplanverfahren mit Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde noch nicht durchgeführt. Das Verfahren ruht seitdem.

Mit Antrag vom 11.09.2021 (Eingang Stadt: 13.09.2021) ging der Stadt Langenzenn nun eine Bauvoranfrage zur Bebauung eines Grundstückes ein, welches sich im oben genannten Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplanes Nr. 42 „Am Bahnhof“ befindet.

Die Verwaltung teilt mit, dass eine Fortführung bzw. eine Neuaufnahme des Bauleitplanverfahrens als sinnvoll erachtet wird, da nach wie vor eine Bebauung entlang der Verkehrsanlage Nürnberger Straße (geschlossene Straßenrandbebauung) als städtebauliches Ziel definiert ist. Dazu wäre eine Hinterliegerbebauung im Sinne der Nachverdichtung ebenfalls städtebaulich zu befürworten.

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens könnte u. a. die Neustrukturierung des Bahnhofareals sowie der angrenzenden Grundstücke behandelt werden.

Die Verwaltung schlägt folglich die Fortführung bzw. die Neuaufnahme des Bauleitplanverfahrens Nr. 42 „Am Bahnhof“ vor.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Fortführung bzw. die Neuaufnahme des Bebauungsplan N. 42 „Am Bahnhof“.

Der Geltungsbereich liegt der Niederschrift als Anlage 2 bei.

Das Verfahren soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden, von einer Umweltprüfung kann abgesehen werden.

Die Änderung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich bekannt zu machen.
Die Verwaltung wird beauftragt, ein entsprechendes Planungsbüro zu beauftragen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

5.3. Bergrecht; Anhörung zum Antrag auf Arrondierung des Geltungsbereiches der bergrechtlichen Genehmigung zum Hauptbetriebsplan "Tonabbau Langenzenn Ziegenberg"
--

Sachverhalt:

Der Verwaltung teilt mit, dass ein Schreiben der Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, am 20.09.2021 eingegangen ist.

Der Grundstückseigentümer hat einen Antrag bzgl. einer kleinflächigen Arrondierung des Geltungsbereiches der bergrechtlich genehmigten Flächen für den Tonabbau gestellt. Die Fläche wird zwischenzeitlich als Betriebsfläche (Abstellfläche) für den Tonabbau genutzt, eine Nutzung für den Betrieb der Ziegelei ist zwischenzeitlich entfallen.

Da durch die vorgesehenen Maßnahmen der Aufgabenbereich der Stadt Langenzenn bzw. die Belange als Planungsträger berührt werden können, wird die Stadt gemäß § 54 Abs. 2 Bundesberggesetz (BbergG) im Verfahren beteiligt und gebeten zu dem Sonderbetriebsplan bis zum 15.10.2021 Stellung zu nehmen.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stellt fest, dass die von der Stadt zu prüfenden Belange nicht berührt sind.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

5.4. Gemeinde Veitsbronn - Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Raindorf" sowie 13. Änderung des Flächennutzungsplanes; hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
--

Sachverhalt:

Der Verwaltung liegt ein Schreiben zur Abstimmung der Bauleitplanung mit den Nachbargemeinden gem. 2 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Raindorf“ sowie zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Veitsbronn vor.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stellt fest, dass die Belange der Stadt Langenzenn nicht berührt werden.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

6. Baugesuche und Anträge auf Vorbescheid

6.1. Baugesuche und Anträge auf Vorbescheid hier: Anträge aus der laufenden Verwaltung

Sachverhalt:

Den Ausschussmitgliedern werden die Anträge aus der laufenden Verwaltung (hier: Geschäftsordnung der Stadt Langenzenn § 13 Abs. 2 Nr. 4) mitgeteilt:

- Antrag auf Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zur Abdeckung eines Scheunendaches und Aufbringung einer Folie auf dem Grundstück Hindenburgstr. 18
- Antrag zum Abriss des Altgebäudes auf dem Grundstück Eichenweg 2
- Antrag auf Genehmigungsfreistellung zur Errichtung von 2 Schleppgauben auf dem Grundstück Meisenweg 2
- Antrag zur Aufstockung eines bestehenden Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Reichenberger Str. 3 + 4
- Bauvoranfrage zur Errichtung einer Leichtbauhalle auf dem Grundstück Wasenmühlweg 14
- Antrag auf Isolierte Befreiung zur Erweiterung Therapieräume und Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Fürther Str. 29
- Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 3 Wohneinheiten auf dem Grundstück Nähe Nürnberger Straße
- Antrag auf Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zum Austausch von Fenstern auf dem Grundstück Friedrich-Ebert-Str. 16
- Antrag auf Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zur Errichtung eines Wildbienenstandes in der Försterallee
- Antrag zum Umbau eines bestehenden Betriebsgebäudes zu Wohnungen auf dem Grundstück Nürnberger Str. 209
- Antrag zur Errichtung eines Stahlbalkons auf dem Grundstück Adlerstr. 35 c
- Antrag auf Genehmigungsfreistellung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Stellplätzen auf dem Grundstück Eichenweg 2
- Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Nähe Nürnberger Straße
- Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Erkers, Errichtung Gauben und Einfahrt

auf dem Grundstück Reichenberger Str. 35

- Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung zum teilausbau der bestehenden Scheune mit 2 Wohneinheiten auf dem Grundstück Weiherstr. 12

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

6.2. Antrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Nähe Nürnberger Straße

Sachverhalt:

Antrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf den Grundstücken Flur-Nrn. 663 und 663/2, Gemarkung Langenzenn.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

6.3. Antrag zum Anbau an ein bestehendes Wohnhaus auf dem Grundstück Finkenschlag 13

Sachverhalt:

Antrag zum Anbau an ein bestehendes Wohnhaus und Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenze auf dem Grundstück Flur-Nr. 1407/1, Gemarkung Langenzenn.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen. Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze wird erteilt.

einstimmig beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 0

6.4. Bauvoranfrage zur Bebauung des Grundstücks Nähe Nürnberger Straße 23

Sachverhalt:

Bauvoranfrage zur Bebauung des Grundstücksareals Fl.-Nr. 407/2 und 409/3, Gemarkung Langenzenn an der Nürnberger Straße.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat unter Tagesordnungspunkt 5.2 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses bzw. die Neuaufnahme des Bebauungsplanes Nr. 42 „Am Bahnhof“ beschlossen.

Bei diesem Bauvorhaben wird eine zurückgezogene Bebauung von der Verkehrsanlage der Nürnberger Straße geplant und steht damit dem Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 42 „Am Bahnhof“ mit einer geschlossenen Straßenrandbebauung entgegen.

Es wird somit ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren (13a BauGB) aufgestellt.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgt in der nächsten Ausgabe des städtischen Mitteilungsblattes.

Es wird deshalb vorgeschlagen, beim Landratsamt Fürth die Zurückstellung des Baugesuches sowie den sofortigen Vollzug gemäß § 15 BauGB zu beantragen.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stellt das gemeindliche Einvernehmen nicht in Aussicht.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt, beim Landratsamt Fürth die Zurückstellung des Baugesuches sowie den sofortigen Vollzug gemäß § 15 BauGB zu beantragen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

7. Verkehrsangelegenheiten

7.1. B8 - Instandsetzung des Brückenbauwerks über das Zenntal bei Langenzenn; hier: Sachstand

Sachverhalt:

Wie dem Ausschuss bereits mitgeteilt wurde, plant das Staatliche Bauamt Nürnberg die Sanierung des Brückenbauwerks an der B8 über das Zenntal.

Maßnahmen im Detail:

Erneuerung der Fahrbahn, der Kappen, der Schutzeinrichtungen, der Abdichtung und der Entwässerung, Sanierung der bestehenden Schäden am Überbaubeton.

In diesem Zuge ist auch vorgesehen, neue, lärmindernde Übergangskonstruktionen am Beginn und am Ende des Bauwerks einzubauen.

Im Rahmen der Vorbereitungen zur Maßnahme wurde die Lärmberechnung im Teilstück nach den aktuell gültigen Vorschriften durchgeführt:

- Mit dem **DTV 2015**, der Berechnung nach **RLS-19** sowie den **abgesenkten Auslösewerten** kommt es in dem berechneten Abschnitt (südöstlich der Zennbrücke) zu **keinen Überschreitungen**.
- Der Abschnitt „Zenntalbrücke“ liegt angrenzend und noch weiter von der Bebauung entfernt, so dass Lärmschutzeinrichtungen hier auf dem Brückenbauwerk nicht erforderlich sind.

Auf Grundlage der o. g. Mitteilung des Staatlichen Bauamtes Nürnberg fragte die Verwaltung weiterhin an, ob die Talbrücke über das beschriebene Maß hinaus zumindest mit kleinen schalldämpfenden Maßnahmen versehen werden könnte, da aus den drei angrenzenden Wohngebieten der Lärmpegel als sehr hoch wahrgenommen wird. Das Überfahren der Schwellen durch Pkws und Lkws wird vor allem nachts, bei ungünstigem Wind, und wegen des kurzen, schlagartigen dumpfen Geräuschs als belästigend empfunden.

Es wurde angefragt, ob im Zuge der Sanierung auf eine Länge von jeweils 20 Meter um die Schwellen herum einfache Elemente zur Abschirmung aufgebaut werden können.

Das Staatliche Bauamt Nürnberg antwortete wie folgt:

„Aufgrund Ihrer Bitte haben wir in dem für uns zuständigen Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) nachgefragt, ob eine Möglichkeit bestünde, Ihren Wünschen nach verbesserten Lärmschutzmaßnahmen an der Zenntalbrücke nachzukommen.

Zur Historie: wir haben den Entwurf für die Sanierung des Bauwerks zur Genehmigung vorgelegt, der Entwurf wird derzeit in München am StMB geprüft und geht anschließend an das Bundesverkehrsministerium, um den Gesehenermerk und damit die haushaltsrechtliche Genehmigung als Voraussetzung für die geplante, grundhafte Sanierung zu erhalten. Darin haben wir, wie beschrieben, vor und nach dem Bauwerk eine lärmgedingerte Übergangskonstruktion vorgesehen. Dadurch werden die Reifengeräusche beim Wechsel von der Strecke auf das Bauwerk oder umgekehrt abgedingert.

Darüberhinausgehende lärmgedingende Elemente wie z.B. Lärmschutzwände oder lärmgedichte Geländer sind weder im Bereich der Übergangskonstruktionen noch an einem anderen Bereich des Bauwerks vorgesehen, da die Auslösewerte für die Lärmsanierung an der dem Bauwerk am nächsten gelegenen Bebauung nicht überschritten werden.

Das Staatsministerium hat aufgrund Ihrer Anfrage das Bundesverkehrsministerium um Mitteilung gebeten, ob es eine Möglichkeit sieht, trotz fehlender Voraussetzungen Ihren Wünschen nachzukommen. Dieses hat allerdings bestätigt, dass aufgrund der Sachlage – wie angegeben, nur die Verbesserung durch eine lärmgedingerte Übergangskonstruktion möglich ist. Eine Anordnung von Lärmschutzwänden scheidet jedoch aus, da die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen dort nicht vorliegen.“

Das Staatliche Bauamt Nürnberg hat versucht, das Anliegen noch in den laufenden Genehmigungsprozess einzubringen. Da die Voraussetzungen nach den Maßgaben der Lärmsanierung nicht vorliegen, kann im Ergebnis keine weitere lärmtechnische Verbesserung eingebaut werden. Das Staatliche Bauamt Nürnberg ist jedoch überzeugt, dass schon der Austausch der schadhafte Übergangskonstruktionen durch neuzeitliche, lärmoptimierte Übergangskonstruktionen eine spürbare Verbesserung gegenüber der jetzigen Situation bringen wird.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

7.2. Geschwindigkeitsanzeigeräte; hier: Festlegung der Standorte für die feste Montage

Sachverhalt:

Der Ferienausschuss hat in seiner Sitzung am 17.08.2021 den Vergabebeschluss zur Anschaffung weiterer Geschwindigkeitsanzeigeräten gefasst. Diese sind bereits bestellt und sollten in Kürze eintreffen.

Grundsätzlich eignen sich alle insgesamt nun 14 Geräte zur festen Montage oder für den mobilen Einsatz.

Zur festen Montage sind bereits zwei Standorte der Geräte gemäß dem Beschluss des Hauptausschusses vom 27.01.2021 ausgewählt.
(Klaushofer Weg im Bereich der Hausnummer 23 und 37)

Die Verwaltung empfiehlt mindestens zwei Geräte für den mobilen/flexiblen Einsatz vorzubehalten.

Die Verwaltung kann folgende Standorte/Ortseingänge zur festen Montage empfehlen:

Keidenzell, Farnbachstraße, Deberndorfer Straße
Burggrafenhof, Ansbacher Straße beide Richtungen
Langenzenn (Gauchsmühle, Ziegenberg, Würzburger Straße, Raindorfer Weg, Nürnberger Straße),
Stinzendorf, Seukendorfer Straße beide Richtungen
Kirchfembach, Prikacher Straße, Oberfembacher Straße, Puschendorfer Straße
Horbach, Nürnberger Straße
Heinersdorf, Meiersberger Straße
Lohe, St2252, Äußere Windsheimer Straße
Laubendorf, Wilhermsdorfer Straße

Der Ausschuss wird um Festlegung der Standorte gebeten (max. 10 Standorte).

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt den Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen.

einstimmig beschlossen Dafür: 8 Dagegen: 0

**7.3. Protsorgstraße;
hier: Anträge zur Bearbeitung der Stellplätze für den Evang.
Kindergarten Regenbogen und Verkehrsberuhigung**

Sachverhalt:

Der Verwaltung liegen zwei Anträge aus der Protsorgstraße vor. (Evang. Kindergarten und Anwohner)

Im Kern geht es um die gegenseitige Verkehrsbelastung.

Die Verwaltung ist angehalten vor Anordnung von Beschränkungen bzw. einschränkenden Maßnahmen zur Lösungsfindung immer zuerst „mildere Mittel“ zu prüfen.

Antrag 1: Die Einrichtung von Bodenschwellen als Hindernis auf der Fahrbahn wäre aufgrund des starken Eingriffs in den Verkehr nicht das Beste bzw. eines der letzten zu ergreifenden Mittel.

Die Nachteile solcher Schwellen sind nicht außer Acht zu lassen:

Grundsätzlich wird der Einbau heute als Maßnahme zur Verkehrsberuhigung nicht mehr empfohlen, da die Schwellen lediglich eine punktuell in Erscheinung tretende Wirkung haben. Zudem rufen sie eine unetliche Fahrweise hervor, die sich in zusätzlichen Brems- und Beschleunigungsmanövern bemerkbar macht. Hierdurch kann eine erhöhte Belastung durch Abgase und Lärm entstehen. Ferner werden durch das Überfahren der Schwellen sowohl auf die Insassen und auch auf die Umgebung (z. B. angrenzende Gebäude) ein unangenehmer Stoß bzw. Erschütterungen ausgeübt. Weiterhin können sie die Notfalldienste (Rettungsdienst, Polizei, Feuerwehr) und Winterräumdienste behindern.

Eine Verkehrszählung hat ergeben, dass im Schnitt zwischen 10 km/h und 25 km/h gefahren wird. Es wurden pro Tag bis zu 470 Fahrzeuge erfasst. Zum Vergleich in der nahe gelegenen Wohnstraße Dresdner Straße (Tempo-30-Zone) wurden bei einer Messung annähernd ähnliche Geschwindigkeiten gefahren und im Schnitt nur die Hälfte der Fahrzeuge erfasst.

Es kann also nachweislich von einer, für einen verkehrsberuhigten Bereich, nicht angemessenen Geschwindigkeit und von einer, für eine Wohnstraße mit 16 Anwesen, höheren Verkehrsbelastung gesprochen werden.

Die Verwaltung schlägt folgende Mittel zur Verbesserung der Situation vor:

1. Anbringung eines Zusatzschildes zur Verdeutlichung der Verhaltensregeln in einem verkehrsberuhigten Bereich (Begründung: Die Ausschilderung macht dahingehend Sinn, weil dadurch ein Teilbereich des Gebots zum Zeichen 325.1 der StVO dargestellt wird)
 2. Aufbringung von Bodenmarkierungen, Piktogramm verkehrsberuhigter Bereich
- Hinweis: Grundsätzlich lägen die rechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung von Bodenschwellen vor. (Verkehrsbelastung kleiner gleich 70 Kfz/Spitzenstunde, geringer Schwerverkehrsanteil, kein Öffentlicher Personennahverkehr in der jeweiligen Straße, Vorhandensein eines intakten Wohnumfeldes)

Antrag 2: Zur Verbesserung des ruhenden Verkehrs wird vorgeschlagen, vorerst keine zeitliche Beschränkung für die Parkbuchten vor dem Kindergarten anzuordnen.

Dies würde die beengte Parkplatzsituation in der Straße nur noch weiter belasten.

Da im Bereich Hs.-Nr. 3 zwei Stellplätze entfallen sind, könnten diese auf Höhe der Hs.-Nr. 9 geschaffen werden, sofern technisch machbar. Das Ingenieurbüro Christofori sollte die verkehrstechnische Prüfung für die Markierung weiterer Stellplätze übernehmen.

Für die Schaffung von weiteren Stellplätzen für den Kindergarten könnte die Grünfläche an der Frankenstraße mit einbezogen werden. Die aktuelle Planung sieht jedoch eine Bushaltestelle vor.

Die übergeordnete Verkehrsbehörde gibt folgende Stellungnahme zum Sachverhalt ab:

Die im Einfahrtsbereich angedachte Bodenmarkierung stellt kein offizielles Verkehrszeichen dar. Wir verweisen insofern auf den Ausschließlichkeitsgrundsatz (BGHSt26, 348), wonach zur Verkehrsregelung nur die in der StVO vorgesehenen oder bildlich dargestellten sowie die vom Bundesminister für Verkehr besonders zugelassenen Zeichen und Einrichtungen verwendet werden dürfen.

Zum geplanten Zusatzzeichen am Vz. 325.1 StVO ist anzumerken, dass die Wirkung, auf Grund der schlechten Lesbarkeit beim Vorbeifahren, eher fraglich sein wird.

Gegen eine Wiederholung des Vz. 325.1 StVO durch ein Piktogramm auf der Fahrbahn sowie eine Eingangsverdeutlichung mittels seitlicher Kegel bestehen keine Bedenken.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt, zur Verdeutlichung des verkehrsberuhigten Bereiches in der Protsorgstraße, die Anbringung eines Zusatzschildes sowie die Aufbringung von Bodenmarkierungen (Piktogramm/Wiederholung des Verkehrszeichens).

Die Verwaltung wird mit der verkehrstechnischen Prüfung zur Anbringung weiterer Stellplatzmarkierungen auf der Fahrbahn beauftragt.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

7.4. Antrag auf Kurzzeitparkplätze vor der Apotheke/Ärzte in der Nürnberger Straße, Nähe Haus-Nr. 49

Sachverhalt:

Der Verwaltung liegt ein Antrag zur Anordnung von Kurzzeitparkplätzen für die im Zuge des Kreisverkehrs neu geschaffenen Stellplätze vor.

Aus Sicht der Verwaltung ist dies eine durchaus vertretbare und sinnvolle Beschränkung des ruhenden Verkehrs in diesem Bereich.

Das für die Kreisstraße zuständige Landratsamt hat ebenfalls seine Zustimmung für eine solche Anordnung abgegeben.

Die Verwaltung schlägt folgende Varianten zur Anordnung für die Parkbuchten vor:

Die Parkplätze mit Vz. 314-10, 20, Zz. 1040-32 entweder mit Parkscheibe 1 Std. oder 30 Min. und Zz. 1042-33 StVO Mo-Fr. 8-18 h zu beschildern.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Parkbuchten an der Nürnberger Straße vor der Hs.-Nr. 49 als Kurzzeitparkplätze auszuweisen. Anordnung: Vz. 314-10, 20 mit Zz. 1040-32 Parkscheibe 30 Min. und Zz. 1042-33 StVO Mo-Fr. 8-18h.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

8. Sachstandsberichte laufender städtischer Projekte

**8.1. Feuerwehr Laubendorf;
hier: Sachstandsbericht Fertigstellung**

Sachverhalt:

Das Technische Bauamt stellt dem Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss den aktuellen Sachstand zur Baumaßnahme aus Sichtweise der Projektsteuerung vor.

Die Arbeiten am Feuerwehrhaus sind nahezu abgeschlossen.

Derzeit werden letzte Feinarbeiten (Betonabplatzungen) repariert, die durch die Montage der Holzverkleidung entstanden sind.

Die Beschilderung (absolutes Halteverbot, Feuerwehrzufahrt) wurde vom Bauhof inzwischen montiert.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

8.2. Grundschule Langenzenn - Beschaffung von dezentralen Geräten zur Raumluftreinigung;

hier: Sachstandsbericht

Sachverhalt:

Ein örtlicher Handwerksbetrieb hat für die 20 dezentralen Geräte zur Raumlufreinigung den Auftrag erhalten.

Bereits seit einigen Wochen ist die Firma mit dem Hersteller in Kontakt, um die Lieferung der Geräte zeitnah zu organisieren. So konnte bereits für Mitte Oktober 2021 die Komplettlieferrung anvisiert werden, zumal es sich auch für den Hersteller ein größeres, prestigeträchtiges Vorhaben handelt.

Sofort nach Lieferung werden die Geräte in die einzelnen Räume transportiert, um auch eine zeitnahe Installation und Inbetriebnahme zu ermöglichen. Diese sollte dann bis Anfang November 2021 abgeschlossen sein. Unabhängig davon können die Geräte jeweils einzeln in Betrieb genommen werden.

Der Förderbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vom 13.09.2021 liegt inzwischen vor. Die Zuwendung beläuft sich auf 200.872 Euro, das entspricht 80% der Investitionskosten.

Wirksamkeit und Nutzen der Raumlufreiniger werden dann bis etwa kurz vor Weihnachten überprüft, um eventuell auch einen Einsatz in Kindergärten, Hort, etc. zu bewerten. Dies geschieht auch im Hinblick auf weitere Fördermöglichkeiten.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

8.3. Verkehrs- und Abwasseranlagen Langenzenn; hier: Verschiebung der Bauleistungen für die Pilgerstraße

Sachverhalt:

Die Straßen-, Kanal- und Leitungsbauarbeiten in der Pilgerstraße sollten ab Anfang Oktober 2021 stattfinden. Hierzu fanden bereits Abstimmungsgespräche mit der ausführenden Firma statt.

Aufgrund von laufenden Baustellen, die pandemiebedingt teilweise unzureichend mit Material beliefert werden konnten, kann ein Baubeginn im Oktober nicht erfolgen.

Gleichzeitig kamen in den Gesprächen mit den Anwohnern vor Ort eine nicht unerhebliche und im Vergleich zu Vorgängermaßnahmen deutlich höhere Anzahl von Sanierungsmaßnahmen auf den Privatgrundstücken hinzu. Dies sind unter anderem Kanalsanierungen, neue Hausanschlüsse sowie Breitbandanschlüsse.

Diese Maßnahmen müssen größtenteils vor den Maßnahmen im öffentlichen Raum erfolgen, sodass über die Winterzeit provisorische Wasser- und Kanalleitungen in Betrieb genommen werden müssten. Dies wäre für Baufirma und Stadt gleichermaßen unwirtschaftlich, gleichzeitig wäre die Straße im Winter nur geschottert und unbefestigt.

Der Baubeginn soll daher im März 2022 erfolgen, die Einheitspreise (Baukosten) bleiben unverändert.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

9. Mitteilungen

9.1. Baumfällung in der Förster-Allee

Sachverhalt:

Der Silber-Ahorn mit der Plaketten-Nummer 830 im Bereich des Biergartens muss aus Verkehrssicherungsgründen gefällt werden.

Bereits im Vorjahr wurde ein Totholzast mit Pilzbefall im Parkplatzbereich entfernt. Am Stamm hat sich aber nun erneut innerhalb kurzer Zeit ein Pilzfruchtkörper gebildet. Der Gesamtzustand des Ahorns hat dadurch gelitten.

Aus Sicherheitsgründen (Verkehrssicherung und Haftung) soll der Baum im Herbst gefällt werden.

An gleicher Stelle ist eine Ersatzpflanzung vorgesehen.

Bilder hierzu liegen der Niederschrift als Anlage 3 bei.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

10. Sonstiges

10.1. Anfrage auf Zurverfügungstellung einer Fläche für einen Tierfriedhof

Sachverhalt:

Der Verwaltung liegt eine Anfrage zur Errichtung eines Tierfriedhofs vor.

Nach interner Besprechung wäre eine geeignete stadteigene Fläche neben dem Parkplatz des Waldfriedhofs vorhanden, die stadtnah gelegen und mit Wasser, Kanal sowie Strom problemlos erschließbar sowie mit zahlreichen Parkplätzen ausgestattet wäre.

Die Nachfrage in diesem speziellen Friedhofs-Bereich scheint, den Homepages der Betreiber nach, ständig anzusteigen. Ein Tierfriedhof dürfte (deshalb auch die Anfrage) wirtschaftlich zu betreiben sein und einen Anziehungspunkt für die Region bieten. Der nächstgelegene, scheint in Nürnberg zu sein. Im näheren Umkreis ist kein solcher Friedhof vorhanden.

Im Zuge der Bewerbung zur Landesgartenschau würde sich mit der Einrichtung eines Tierfriedhofs ein weiterer Baustein in der Nähe des Landesgartenschau Geländes anbieten, da auch die Einbeziehung des Gartenbaus „Friedhofsgärtnerei“ als Fachsparte des Gartenbaus sinnvoll wäre und Pluspunkte bringen würde.

Das mit der Ausarbeitung der Konzeption der Landesgartenschau beauftragte Büro arc.grün, befürwortet die Einrichtung eines solchen Anziehungspunktes.

Die Regierung (Landesplanung) hat sich im Rahmen einer Vorab-Anfrage dazu wie folgt geäußert: „Im Falle einer notwendigen Bauleitplanung wären am vorgesehenen Standort (südlicher Bereich der Fl.-Nr. 2012, Gemarkung Langenzenn) gegenüber einer Flächenausweisung für einen Tierfriedhof Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht zu erheben.“

Das Landratsamt teilt mit, dass ein Planerfordernis gegeben, somit eine Bauleitplanung in Form eines Bebauungsplans nötig ist, dazu noch: „Die Fläche liegt im Außenbereich. Der FNP weist den Bereich als Fläche für „Friedhof“ und „Grünfläche in Planung“ aus und ist somit nicht beeinträchtigt.“

Die Verwaltung prüft derzeit, wie eine Ausschreibung und Vergabe möglich sind und welche Kriterien sinnvollerweise auferlegt werden sollten. Das Thema soll in einer der nächsten Sitzungen mit dem Ergebnis vorgestellt und beraten werden.

10.2. Zustand der Grünfläche, Fl.-Nr. 330, Gemarkung Laubendorf, Nähe Bahnübergang Laubendorfer Brücke

Sachverhalt:

Stadträtin Schlager moniert den Zustand und die Ausgestaltung der Kräuterwiese auf der Grünfläche, Fl.-Nr. 330, Gemarkung Laubendorf. Sie bittet darum den Zustand der Grünfläche zu überprüfen.

10.3. Infotafeln/Wegeweiser in das Gewerbegebiet Ost 4 am Kreisverkehr Nürnberger Straße

Sachverhalt:

Stadtrat Gawehn teilt mit, dass wöchentlich LKW-Fahrer vom Kreisverkehr Nürnberger Straße falsch abbiegen und sich in die Zollner Straße verirren. Die LKWs suchen meistens die Ziegelei in der Lohmühle. Seines Wissens nach, waren vor dem Umbau der Kreuzung Firmenschilder angebracht.

Die Verwaltung informiert, dass in der Grünfläche am Kreisverkehr für die Firmen in der Lohmühle Gewerbegebiet Ost 4, eine Infotafel vorgesehen ist. Bis diese Tafeln zur festen Montage geplant und errichtet sind, sollen zeitnah provisorische Hinweise für die anliegenden Gewerbebetriebe aufgestellt werden. Hierzu fanden bereits Gespräche statt.

10.4. Beschilderung der Einmündungsbereiche in der Drosselstraße

Sachverhalt:

Stadträtin Ritter bittet um Prüfung, ob in der Drosselstraße eine Beschilderung angebracht werden kann, die LKW-Fahrer darauf hinweist, dass die Einfahrt und der Kurvenbereich zu schmal sind, um mit Fahrzeugen, die eine bestimmte Länge überschreiten in die Straße einzufahren. Durch das Rangieren, Zurückstauchen und durch Wendeveruche, konnten des Öfteren gefährliche Situationen beobachtet werden.